

**Ordnung, Sicherheit, gesundheitliche Betreuung  
und materielle Voraussetzungen**

§ 32

Alle Ferienformen und -einrichtungen für Schüler und Lehrlinge sowie Veranstaltungen in den Sommer- und Winterferien sind im Interesse der Gewährleistung der Erholung und Erziehung, der Unterbringung, der gesundheitlichen Betreuung und der Versorgung bei den Räten der Kreise, Abteilungen Gesundheitswesen — Kreishygieneinspektionen — anzumelden. Sie erteilen die Genehmigung zur Durchführung. Die Anmeldung erfolgt durch die Träger der Feriengestaltung bis zum 1. April für die Sommerferien und bis zum 1. Dezember für die Winterferien.

§ 33

Die Gemeinschaftsfahrten mit der Deutschen Reichsbahn und dem volkseigenen Kraftverkehr sind für die Sommerferien bis spätestens 1. April und für die Winterferien bis spätestens 1. Dezember bei der Abteilung Reiseverkehr der Reichsbahndirektion, in deren Bereich sich der Abgangsbahnhof befindet, bzw. bei den örtlichen volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben anzumelden. In den übrigen Zeiten können Transportmeldungen bei den Fahrkartenausgaben der zuständigen Bahnhöfe abgegeben werden. Für den Transport sind die Regelungen der Deutschen Reichsbahn und des volkseigenen Kraftverkehrs verbindlich.

§ 34

Die Träger der Feriengestaltung sind dafür verantwortlich, daß die in der Feriengestaltung genutzten Ferieneinrichtungen vor ihrer Belegung hinsichtlich der sicherheitsmäßigen, brandschutztechnischen, gesundheitlichen, hygienischen und personellen Anforderungen überprüft sind. Sie haben notwendige Veränderungen bzw. Ergänzungen noch bis zur Belegung der Ferieneinrichtungen zu sichern. Für die Feriengestaltung gelten einheitliche Vordrucke.

§ 35

Zur Sicherung der Versorgung aller Ferieneinrichtungen und -Veranstaltungen sind mit den "Handelsorganen, z. B. HO, Konsum, Großhandelskontor, in deren Versorgungsbereich die Feriengestaltung durchgeführt wird, bis zum 1. April bzw. bis zum 1. Dezember entsprechende Verträge durch die Leiter der betreffenden Ferieneinrichtungen abzuschließen.

§ 36

Für die soziale Sicherung der Leiter, Gruppenleiter, Helfer und Teilnehmer, die während der Feriengestaltung einen Unfall erleiden, gilt die Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II Nr. 15 S. 123). Jeder Unfall ist unverzüglich der zuständigen örtlichen Arbeitsschutzinspektion und der Kreisdienststelle für Sozialversicherung beim FDGB bzw. der Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu melden.

§ 37

Den Leitungen bzw. Vorständen oder Präsidien gesellschaftlicher Organisationen wird empfohlen, auf der Grundlage dieser Anordnung eigene Maßnahmen für ihren Verantwortungsbereich zu beschließen und die Durchsetzung zu organisieren.

§ 38

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1967 zum Jugendgesetz der DDR — Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge — (GBl. II Nr. 72 S. 500) ist durch Beschluß des Ministerrates mit Wirkung vom 1. September 1972 aufgehoben.

Berlin, den 1. September 1972

S i n d e r m a n n

Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung  
über zentrale Pionierlager  
vom 1. September 1972**

Auf der Grundlage der Anordnung vom 1. September 1972 über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBl. II Nr. 64 S. 693) wird im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend angeordnet:

§ 1

**Der Charakter und die Hauptaufgaben  
der zentralen Pionierlager**

(1) Die zentralen Pionierlager sind staatliche Einrichtungen für die Erholung, körperliche Kräftigung und sozialistische Erziehung der Thälmann-Pioniere und FDJ-Mitglieder. Sie werden durch die Freie Deutsche Jugend und die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ für die Feriengestaltung genutzt.

(2) Die Beschlüsse und Statuten der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bestimmen die inhaltliche Gestaltung der Arbeit in den zentralen Pionierlagern. Sie sind als politische und pädagogisch-methodische Zentren der Feriengestaltung weiterzuentwickeln.

§ 2

**Die Verantwortung der Trägerbetriebe**

(1) Die Leiter der Trägerbetriebe sind verantwortlich, daß auf der Grundlage der Forderung des VIII. Parteitages der SED zur Modernisierung und Rekonstruktion der Kinder- und Jugendeinrichtungen im Einvernehmen mit den Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend Entwicklungsprogramme für die zentralen Pionierlager erarbeitet werden. Diese sind mit den Räten der Bezirke und Kreise, in deren Territorium sich die zentralen Pionierlager befinden, abzustimmen und den übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Leiter der Trägerbetriebe sichern in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten die Erhaltung, den Ersatz sowie die Vervollständigung der Ausstattungen und Erweiterungen der zentralen Pionierlager über die betrieblichen und territorialen Volkswirtschaftspläne und über einen Plan zur Reproduktion der Grundfonds der zentralen Pionierlager.